

Große Anfrage

der Abgeordneten Clara Bünger, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, Anke Domscheit-Berg, Nicole Gohlke, Susanne Hennig-Wellsow, Jan Korte, Ina Latendorf, Petra Pau, Martina Renner, Dr. Petra Sitte, Kathrin Vogler und der Gruppe Die Linke

Praxis der Abschiebungshaft seit 2021

Anfang 2024 hat der Bundestag das sogenannte Rückführungsverbesserungsgesetz beschlossen, das neben zahlreichen anderen Verschärfungen auch eine Verlängerung der maximalen Dauer des Ausreisegewahrsams und eine Ausweitung von Abschiebungshaft vorsieht. Zum Beispiel können die Behörden Asylsuchende nun unter bestimmten Umständen schon bei Stellung des Asylersantrags in Abschiebungshaft nehmen, bei Folgeantragstellenden wurde die Anordnung von Abschiebungshaft weiter erleichtert. Die Menschenrechtsorganisation Pro Asyl schätzt, dass künftig weitaus mehr Asylsuchende während ihres Asylverfahrens inhaftiert werden (www.proasyl.de/news/das-gegenteil-von-verbesserungen-das-neue-rueckfuehrungsgesetz-verschlimmert-die-lage/). Bereits in den Jahren zuvor war Abschiebungshaft stetig ausgeweitet worden, etwa durch zwei Gesetze zur „Verbesserung der Durchsetzung der Ausreisepflicht“ 2017 und 2019.

Die Zahl der in Abschiebungshaft genommenen Menschen ist in den letzten Jahren angestiegen. 2016 waren davon 2 821 Menschen betroffen (inklusive Dublin-Haft und Ausreisegewahrsam), 2017 gab es 4 163 Abschiebehaftfälle, 2018 waren es 4 481, 2019 waren es 5 208. 2020 ging die Zahl der Abschiebehaftfälle pandemiebedingt zurück, bis 2022 stieg sie einer Recherche des Mediendienstes Integration zufolge wieder auf knapp 5 000 an. Aktuellere Zahlen liegen nach Kenntnis der Fragestellenden nicht vor (vgl. die Bundestagsdrucksachen 19/31669 und 19/5817 sowie mediendienst-integration.de/artikel/im-groessen-stil-abschieben.html#:~:text=2023%20ist%20die%20Zahl%20der,des%20sogenannten%20Chancenaufenthalts%20an%20Geduldete).

An der Praxis von Abschiebungshaft gibt es viel Kritik. Der Freiheitsentzug dient dem alleinigen Zweck, die Abschiebung der Betroffenen durchzusetzen; es handelt sich somit in der Regel um „unbescholtene“ Menschen, oftmals um Geflüchtete, die zur Durchführung des Asylverfahrens in einen anderen EU-Staat überstellt werden sollen. Darüber hinaus werden Gefangene in Abschiebehaftanstalten Berichten zufolge immer wieder menschenunwürdig behandelt; es kommt zu Isolationshaft und zu Fixierungen. Ein ehemaliger Insasse der Haftanstalt in Büren, die die größte in Deutschland ist, berichtet, dass fast zehn Polizisten ihn nach einem Suizidversuch „wie ein Tier gepackt“ und gewaltsam in den sogenannten Keller, einen speziellen Haftraum, gebracht hätten. Dort sei er an Händen und Füßen an einen Tisch gefesselt worden; diese Fixierung habe über zwölf Stunden gedauert (www.deutschlandfunk.de/abschiebehaft-abschiebung-asylsuchende-fluechtende-100.html). Unabhängige Initiativen dokumentie-

ren eine Vielzahl an Suiziden und Selbstverletzungen in Abschiebehaft (www.ari-dok.org/webdokumentation/, doku.deathincustody.info).

Hinzu kommt, dass Abschiebungshaft häufig rechtswidrig angeordnet wird. Das unterstreicht die persönliche Verfahrensstatistik des auf Abschiebungshaftfälle spezialisierten Rechtsanwalts Peter Fahlbusch, der diese in Ermangelung offizieller Zahlen regelmäßig veröffentlicht (taz.de/Anwalt-ueber-Abschiebehaft/!5469437/). Zum Stand 12. Juni 2024 waren nach seinen Angaben (Info-Mail vom 12. Juni 2024) gut die Hälfte der 2 548 Menschen, die er seit 2001 in Abschiebungshaftverfahren vertreten hat, rechtswidrig in Abschiebungshaft; manche „nur“ einen Tag, andere monatelang. Im Durchschnitt waren die Betroffenen mehr als drei Wochen (25,7 Tage) rechtswidrig inhaftiert. Rechtsanwalt Fahlbusch spricht von einem „Armutszugnis für alle am Verfahren Beteiligten. Artikel 104 GG, Kronjuwel unserer Verfassung, gilt für manche Menschen nicht“ (Info-Mail vom 22. Februar 2021). Der Bundesgerichtshof (BGH) erklärte Anfang 2019, dass in den Fällen, in denen er seit 2015 über Abschiebungshaft entschieden hatte, „in der Regel die Haftanordnung für rechtswidrig erklärt“ wurde (www.sueddeutsche.de/politik/fluechtlinge-abschiebung-abschiebehaft-1.4304734-0#seite-2). Auch in den Jahren zuvor hatte der Bundesgerichtshof von ihm überprüfte Entscheidungen der Amtsgerichte in Freiheitsentziehungssachen bei Abschiebungen zu 85 bis 90 Prozent als rechtswidrig eingeschätzt (vgl. dazu Schmidt-Räntsch, NVwZ 2014, S. 110).

Die Richterin am Bundesgerichtshof Schmidt-Räntsch kritisierte in einem Artikel, dass von Abschiebungshaft „Betroffene ihre Rechte letztlich nicht effektiv wahrnehmen können“, weil es keine Pflichtverteidigung von Anfang an gebe, wie es in Strafsachen üblich sei („Vorgaben des Artikel 5 EMRK für die Abschiebungshaft“, in: Asylmagazin 9/2020, S. 298). Dies wurde mit dem sogenannten Rückführungsverbesserungsgesetz geändert. Seit dessen Inkrafttreten muss Menschen, die in Abschiebehaft genommen werden sollen, stets eine rechtsanwaltliche Vertretung zur Seite gestellt werden. Das ist notwendig, weil Abschiebegefangene in der Regel nicht über die notwendigen Mittel verfügen, um sich eine Verteidigerin leisten zu können. Außerdem ist das Abschiebungshaftrecht sehr komplex und für Laiinnen kaum zu überblicken (www.proasy1.de/news/das-gegenteil-von-verbesserungen-das-neue-rueckfuehrungsgesetz-verschlimmert-die-lage/).

Zahlen zur Abschiebungshaft liegen auf Bundesebene nicht vor, weshalb die Daten im Rahmen dieser regelmäßig gestellten Großen Anfrage ermittelt werden sollen. Die Fragestellenden gehen davon aus, dass auch die Bundesregierung ein Interesse an aktuellen bundesweiten Informationen zur Praxis der Abschiebungshaft haben muss und sich diese, wie in der Vergangenheit, durch eine entsprechende Abfrage gegenüber den Bundesländern mit zumutbarem Aufwand verschaffen kann. Zur Reduzierung des Bearbeitungsaufwands und zur Ermöglichung einer Beantwortung innerhalb der üblichen Frist haben sich die Fragestellenden auf die Abfrage wichtiger Kerndaten beschränkt. An diesen Daten gibt es zudem großes Interesse vonseiten der Zivilgesellschaft, der Medien und der Wissenschaft.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Wie viele Personen waren nach Angaben der Bundesländer in den Jahren 2021, 2022, 2023 und (soweit vorliegend) 2024 in Abschiebungshaft (bitte nach Bundesländern und Geschlecht auflisten und zudem nach Abschiebungs-, Überstellungshaft und Ausreisegewahrsam differenzieren; bitte zusätzlich angeben, wie viele besonders schutzbedürftige Personen, Schwangere, Minderjährige, Ältere, Behinderte usw. in Haft waren)?

Welche Angaben können die Bundesländer dazu machen, wie sich die Gefangenen auf die einzelnen Abschiebehafteinrichtungen verteilen?

2. Welche Staatsangehörigkeiten hatten nach Angaben der Bundesländer die in den Jahren 2021, 2022, 2023 und (soweit vorliegend) 2024 in Abschiebungshaft befindlichen Personen (bitte nach den zehn wichtigsten Staatsangehörigkeiten und Bundesländern differenzieren und konkrete Fallzahlen nennen)?
3. Über welche Abschiebehaftkapazitäten bzw. Plätze im Ausreisegewahrsam verfügten die einzelnen Bundesländer nach ihren Angaben in den Jahren 2021, 2022, 2023 und zum aktuellen Stand, und welche Vereinbarungen zur Nutzung von Abschiebehaftkapazitäten in anderen Bundesländern bestehen gegebenenfalls?

In welchen Bundesländern erfolgt eine Abschiebungshaft in welchen Konstellationen auch in Justizvollzugsanstalten (bitte nach Bundesländern, Jahren – seit 2021 – und Zahl der Betroffenen auflisten)?

4. Welche Abschiebungshaft- oder Ausreisegewahrsamseinrichtungen an welchen Standorten gibt es nach Angaben der Bundesländer derzeit oder sind ggf. geplant (bitte auch Angaben zu deren maximaler Belegungszahl, Betreiber und etwaigen Besonderheiten machen)?
5. Welche Kenntnisse der Bundesländer gibt es zu der Anzahl der in den Jahren 2021, 2022, 2023 und (soweit vorliegend) 2024 gestellten Abschiebungs- bzw. Überstellungshaftanträge und dazu, wie viele dieser Anträge von den Gerichten zurückgewiesen bzw. wie viele im Verlauf der Haft wieder aufgehoben wurden bzw. wie viele (nachträgliche) gerichtliche Feststellungsentscheidungen es gab, wonach Haftanordnungen Betroffene in ihren Rechten verletzt haben (bitte nach Jahren und Bundesländern differenziert angeben und soweit möglich nach Haft vor einer Abschiebung bzw. vor einer Überstellung differenzieren, und warum werden solche Daten gegebenenfalls nicht erhoben), und welche Kenntnisse oder Einschätzungen der Bundesländer liegen vor zu Schadensersatzzahlungen wegen rechtswidriger Abschiebungsinhaftierungen und zu gewährten Verfahrenskostenhilfeentscheidungen unter Beiordnung von Anwältinnen und Anwälten (bitte so differenziert wie möglich ausführen)?
6. Mit welchen Gesetzen, Verwaltungsvorschriften, Rundschreiben usw. wird die Abschiebungshaft in den einzelnen Bundesländern nach Länderangaben geregelt (bitte nach Bundesländern differenzieren; Angaben nur erforderlich, soweit es Änderungen gegenüber den Angaben auf Bundestagsdrucksache 19/31669 zu Frage 7 gab)?
7. Wie viele Personen befanden sich nach Angaben der Bundesländer in den Jahren 2021, 2022, 2023 und (soweit vorliegend) 2024 für wie lange in Abschiebungs- bzw. Überstellungshaft bzw. im Ausreisegewahrsam (bitte differenzieren, auch nach Bundesländern, Geschlecht, Minderjährig- bzw. Volljährigkeit und Zeitdauer: bis zu zwei Wochen, zwei bis sechs Wochen, sechs Wochen bis 3 Monate, 3 bis 6 Monate, 6 bis 12 Monate, 12 bis 15 Monate, von 15 bis 18 Monate), und welche Angaben können die Bundesländer zur durchschnittlichen Verweildauer in Abschiebungshafteinrichtungen machen (bitte nach Bundesländern und Jahren auflisten)?
8. Wie viele der Personen in Abschiebungshaft wurden nach Angaben der Bundesländer ohne Vollzug der Abschiebung wieder entlassen, und welche Kenntnisse oder Einschätzungen liegen zu den Gründen hierfür vor (z. B.: freiwillige Ausreise, richterliche Anordnung, Änderung der Sachlage usw.; bitte nach Jahren, seit 2021, und Bundesländern differenzieren)?

9. Wie vielen Abschiebungen bzw. Überstellungen (bitte differenzieren) ging nach Angaben der Bundesländer in den Jahren 2021, 2022, 2023 und (soweit vorliegend) 2024 eine Abschiebungs- bzw. Überstellungshaft bzw. ein Ausreisegewahrsam voraus (bitte nach Jahren und Bundesländern und den fünf wichtigsten Staatsangehörigkeiten auflisten und in absoluten und relativen Zahlen angeben)?
10. Wie hoch waren nach Angaben der Bundesländer seit 2021 die Anzahl und der Anteil derjenigen Personen, die direkt im Anschluss an eine Strafhaft in Abschiebungshaft genommen wurden, und wie viele Personen wurden direkt im Anschluss an eine Strafhaft abgeschoben (bitte jeweils nach Jahren und Bundesländern differenziert auflisten); welche gesonderten Angaben lassen sich zur Abschiebungshaft in Bezug auf sogenannte „Gefährder“ machen (bitte ausführen)?
11. Welche Angaben der Bundesländer gibt es zu den Kosten der Abschiebungshaft (bitte nach Bundesländern, Haftanstalten und Jahren – seit 2021 – differenzieren und angeben: durchschnittliche tägliche Kosten der Abschiebungshaft pro Person – Tagessatz – und Gesamtkosten im Jahr; diese soweit möglich bitte auch nach Personal-, Dolmetscher-, Sach- bzw. Gebäudekosten usw. differenzieren)?
12. Wie viele Personen in der Abschiebungshaft kamen seit 2021 nach Angaben der Bundesländer durch Fremdeinwirkung bzw. eigenes Handeln zu Schaden oder nahmen sich das Leben (bitte nach Jahren und Bundesländern und soweit möglich nach konkreter Handlung und Datum differenzieren)?
13. Wie viele Personen wurden seit 2021 nach Angaben der Bundesländer bzw. ergänzender Kenntnis der Bundesregierung im Rahmen des Dublin-Überstellungsverfahrens in Haft genommen (bitte nach Jahren und Bundesländern differenziert antworten und soweit mögliche weitere Angaben zur Dauer der Inhaftierung, zu den fünf wichtigsten Staatsangehörigkeiten bzw. Zielstaaten, zum Anteil der Minderjährigen usw. machen), und wie vielen Überstellungen ging eine Inhaftierung voraus (bitte nach Jahren differenzieren, in absoluten und relativen Zahlen seit 2021)?
14. Wie viele Personen waren in den Jahren 2021, 2022, 2023 und (soweit vorliegend) 2024 nach Angaben der Bundesländer in Transithaft (§ 15 Absatz 6 AufenthG), Zurückweisungshaft (§ 15 Absatz 5 AufenthG), Zurückschiebungshaft (§ 57 Absatz 3 AufenthG) sowie in Unterbringung während des Flughafenverfahrens (§ 18a Absatz 1 AsylG) (bitte nach Bundesländern und Jahren sowie nach den unterschiedlichen Haftarten differenzieren)?
15. Wie viele Personen wurden nach Angaben der Bundesländer im Rahmen der mit dem Rückführungsverbesserungsgesetz eingeführten Pflichtverteidigung in Abschiebehaftsachen anwaltlich vertreten (bitte möglichst nach Hafteinrichtung differenzieren)?

Berlin, den 24. September 2024

Heidi Reichinnek, Sören Pellmann und Gruppe